

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/69bed043-f1df-301f-a527-a3332e9bf6b7>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Dampfkessel Gruppe II (TRD 701)
Ämtliche Abkürzung	TRD 701
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 13 TRD 701 - Rauchgas-Wasservorwärmer [\(1\)](#)

Für absperrbare und nicht absperrbare Rauchgas-Wasservorwärmer gelten die Anforderungen dieser TRD mit folgenden Abweichungen:

Zu [Abschnitt 5](#) - Bemessung

Rauchgas-Wasservorwärmer sind wie Dampferzeuger zu behandeln. Hinsichtlich des zu verwendenden Bemessungsverfahrens ist die Wärmeleistung des Rauchgas-Wasservorwärmers maßgebend. Der Prüfüberdruck bei der Wasserdruckprüfung muß $2 \cdot p_1$ betragen, mindestens jedoch 4 bar.

Bezüglich der kleinsten zulässigen Wanddicken gelten die Werte der Tafel 2 für wasserberührte Wände.

Zu [Abschnitt 6](#) - Ausrüstung

Die Anforderungen dieses Abschnittes werden durch folgende Festlegungen ersetzt:

Wasserseitig absperrbare Rauchgas-Wasservorwärmer sind mit einem Sicherheitsventil und einem Manometer auszurüsten. Das Sicherheitsventil muß [TRD 721](#) entsprechen, bauteilgeprüft und so bemessen sein, daß die erzeugte Wärmeleistung in Dampfform abgeführt werden kann.

Rauchgas-Wasservorwärmer müssen entlüftet und entleert werden können. Die Rauchgaszüge müssen abhängig vom Brennstoff der Reinigung ausreichend zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können.

Zu [Abschnitt 7](#) - Beheizung

Die Anforderungen dieses Abschnitts entfallen.

Zu [Abschnitt 8](#) - Kennzeichnung

Die Anforderungen des [Abschnitts 8.1 \(5\)](#) entfallen.

Zu [Abschnitt 11](#) - Prüfung

Abweichend von [Abschnitt 11.1.1](#) beträgt der Prüfüberdruck $1,3 \cdot p_1$ mindestens jedoch 4 bar.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

